

# EINWOHNERGEMEINDE INKWL

---



## **Reglement über die Betreuungsgutscheine**

---

**1. August 2021**

# Einwohnergemeinde Inkwil

## Reglement über die Betreuungsgutscheine

Die Gemeinde Inkwil erlässt das nachstehende Reglement:

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV <sup>1</sup> .
Betreuungsgutscheine	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	<b>Art. 3</b> Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten und Tagesfamilien.
Zuständigkeit	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig. Dazu gehören das Prüfungsverfahren und die Verfügung.  <sup>2</sup> Die Ausgabe der Betreuungsgutscheine wird ausschliesslich mittels der Internetplattform KiBon abgewickelt.
Rechtsanspruch	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Gebundener Kredit	<b>Art. 6</b> Der Gemeinderat stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.
Unterlagen	<b>Art. 7</b> Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.  <sup>2</sup> Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.  <sup>3</sup> Ausnahmegesuche müssen bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>1</sup> Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

Gebühr	<b>Art. 9</b> Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgut-schein wird keine Gebühr erhoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 10</b> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

An der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Inkwil vom 13.06.2021 beschlos-sen.

## **EINWOHNERGEMEINDE INKWIL**

Die Präsidentin:

Martina Ingold

Die Gemeindeschreiberin:

Eliane Bürki

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Regle-ment vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Urnenabstimmung der Ge-meinde Inkwil vom 13.06.2021 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen die Urnenab-stimmung keine Beschwerden eingereicht worden.

Inkwil, 13.07.2021

Die Gemeindeschreiberin:

Eliane Bürki